

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10



KONTAKT

E-Mail: info@aagb.net
Webseite: www.AAGB.net

SATZUNG und

BEITRITTSERKLÄRUNG

des AAGB

BANKVERBÄNDUNG

Kölner Bank
BLZ 371 600 87
Konto 54 30 15 008

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland“, abgekürzt „BDAJ“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz: „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins (im Folgenden: BDAJ) ist Stolberger Straße 317, 50933 Köln.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist Deutschland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der BDAJ ist die selbständige Jugendorganisation der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., Stolberger Str. 317, 50933 Köln.

§ 2. Zweck

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre zu fördern. Er will die Idee der freiheitlich demokratischen Grundordnung, so wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verbrieft ist, an junge Menschen herantragen.
- (3) Die Arbeit des BDAJ vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
 - (a) außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung
 - (b) frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung
 - (c) Jugendarbeit in Sport und Spiel
 - (d) arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
 - (e) internationale Jugendarbeit
 - (f) Kinder- und Jugenderholung
 - (g) Jugendberatung und Elternarbeit
 - (h) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
- (4) Der BDAJ will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein in Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Bewusstseinsstands der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.
- (5) Die Zielgruppe der Verbandsarbeit beschränkt sich hierbei keineswegs nur auf die alevitischen Kinder und Jugendlichen. Ohne Missionierungsgedanken, schlicht zur Förderung von Toleranz, Weltoffenheit und Integration junger Menschen in der gesamten Bundesrepublik, ist der Verband bestrebt den Dialog der Kulturen auszuweiten.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDAJ erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDAJ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BDAJ. Der BDAJ ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BDAJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der BDAJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BDAJ können nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland organisierte alevitische Jugendvereinigungen werden, die innerhalb eines eingetragenen alevitischen Vereins mit eigener Verantwortlichkeit in der Jugendarbeit gebildet werden oder selbst als eingetragener Verein konstituiert sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Konstituierung als Jugendvereinigung (Zusammenschluss junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr) mit demokratischen Strukturen.
- (2) Die jeweiligen Mitgliedsvereinigungen müssen grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des BDAJ. Die Vereinigungen müssen die im Grundgesetz aufgestellte freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Arbeit als verbindlich anerkennen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen entschieden und die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (5) Lehnt der Vorstand durch Begründung anhand der Satzung den Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die antragstellende Vereinigung ihren Antrag bei der nächsten Bundesdelegiertenkonferenz stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der Bundesdelegiertenkonferenz zu begründen. Die Entscheidung der Bundesdelegiertenkonferenz ist endgültig und verbindlich.
- (6) Der Austritt aus dem BDAJ kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wenn bis zum 30. September keine Austrittserklärung erfolgt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind in auch im Falle des Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des BDAJ.
- (8) Auf Antrag des Vorstands oder einer Mitgliedsvereinigung hat die Schiedskommission das Recht, die Mitgliedsrechte solcher Mitgliedsvereinigungen befristet außer Kraft zu setzen, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Ziele des BDAJ verstoßen. Die auf diese Entscheidung zeitlich nachfolgende Bundesdelegiertenkonferenz entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft des Mitglieds, dessen Rechte außer Kraft gesetzt wurden. Die Bundesdelegiertenkonferenz kann entweder entscheiden, dass die Mitgliedsrechte wieder aufleben, oder dass das Mitglied ausgeschlossen wird. Für die Neuaufnahme der ausgeschlossenen Vereinigung findet das Verfahren nach Absatz 5 entsprechende Anwendung. Bei den Abstimmungen über das Schicksal der betroffenen Vereinigung hat diese kein Stimmrecht.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

- (9) Mitgliedsvereinigungen dürfen ohne Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz keine Entscheidung im Namen des BDAJ treffen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Mitgliedsvereinigungen fallen oder Strukturen des BDAJ auf Bundesebene selbst betreffen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge oder anderweitigen Zuwendungen an den BDAJ werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann selbständig den Mitgliedsbeitrag zwischen zwei Bundesdelegiertenkonferenzen jedoch nur um max. 50% anheben. Eine weitergehende Anhebung bedarf der Zustimmung der Bundesdelegiertenkonferenz. Jede Beitragserhöhung ist zu begründen.
- (2) Jede Mitgliedsvereinigung, der mit der Zahlung von insgesamt sechs Monatsbeiträgen ohne Angabe eines sachlichen Grundes in Verzug ist, wird aufgefordert, innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nachzukommen. Werden die Beiträge auch nach dieser Notfrist nicht entrichtet, so wird die Mitgliedschaft dieser Vereinigung durch schriftliche Mitteilung durch den Vorstand beendet. Die betroffene Mitgliedsvereinigung hat die Rechte aus § 4 Abs. 5.

§ 6. Verbandsebenen

Der BDAJ gliedert sich in:

- (1) Örtliche Jugendvereinigungen, welche im Sinne des § 2 aktiv sind, demokratisch organisiert sind, über eigene Jugendgremien (Jugendversammlung, Jugendleitung) und über eine eigene Jugendkasse verfügen sowie ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich und in Selbstverwaltung organisieren können.
- (2) Die Regionalebene mit den Regionalverbänden, zu deren Konstitution die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Bundesebene

§ 7. Organe

Organe des BDAJ sind:

- (1) Bundesdelegiertenkonferenz
- (2) der Vorstand
- (3) der Aufsichtsrat
- (4) die Schiedskommission
- (5) Vorsitzendenversammlung
- (6) Beirat

§ 8. Bundesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ des BDAJ. Seine Entscheidungen gehen allen anderen Organ-Entscheidungen vor und setzen diese gegebenenfalls außer Kraft.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDAJ üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Bundesdelegiertenkonferenz aus.
 - (a) Jede Mitgliedsvereinigung des BDAJ entsendet zwei gewählte Delegierte. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates, der Schiedskommission, sowie die Regionalverbandsvorsitzenden sind geborene Delegierte. Darüber hinaus hat jeder Regionalverband pro angefangene 10 Mitgliedsvereinigungen auf seinem Gebiet einen

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

- geborenen Delegierten, den der Regionalvorstand unter seinen Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (b) Der bzw. die Jugendbeauftragte der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. ist geborener Delegierter.
 - (c) Die Delegierten der Mitgliedsvereinigungen sind in den Vollversammlungen der jeweiligen Entsendevereinigung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Vorstand des BDAJ hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Delegiertenwahlen anhand der einzusendenden Versammlungsprotokolle zu überprüfen. Dem Vorstand steht hierbei ein Ermessen zu. Die betroffene Mitgliedsvereinigung hat die Pflicht, dieses Versammlungsprotokoll bei Anfrage durch den Vorstand vorzulegen. Geschieht dies nicht, so dürfen die Delegierten der betroffenen Mitgliedsvereinigung nicht an der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen.
 - (d) Die Delegierten dürfen bei ihrer Wahl höchstens 35 Jahre alt sein.
- (3) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist zuständig insbesondere für:
- (a) Wahl und Entlastung der Vereinsorgane,
 - (b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (c) Änderung der Satzung,
 - (d) Auflösung des BDAJ,
 - (e) Entgegennahme des Arbeitsberichts der Organe.
- (4) Die ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz findet jährlich statt. Zwischen zwei ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenzen sollen nicht mehr als 16 Monate liegen.
- (5) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten die Einladung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand diese einberuft.
- (6) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
- (a) Anträge und Beschlussvorlagen außerhalb der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind bis zur Genehmigung der Tagesordnung möglich, sofern diese in entscheidungsreifer Form schriftlich dem Vorstand oder – nach Beginn der Bundesdelegiertenkonferenz – der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Die fehlende Entscheidungsreife ist dem Antragsteller anzuzeigen. Ihm ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
 - (b) Initiativanträge nach Genehmigung der Tagesordnung sind von mindestens 10 Delegierten aus mindestens 10 Mitgliedsvereinen aus mindestens 2 Regionalverbänden mit Angabe des Namens, der Mitgliedsvereinigung und des Regionalverbandes zu unterschreiben. Nach Erfüllung dieser Voraussetzung sind diese Initiativanträge der Tagesordnung hinzuzufügen.
- (7) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Versammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese Bundesdelegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; hierauf ist in bei der Einberufung hinzuweisen ist.
- (8) Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung, die aus Delegierten und den vom Vereinsvorstand eingeladenen Personen bestehen kann. Die Versammlungsleitung setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer zusammen. Personen, die zur Leitung bestimmt werden, verlieren, sofern sie Delegierte sind, ihr passives Wahlrecht. Das aktive Wahl- und Stimmrecht bleibt in diesem Fall hingegen erhalten. Die Versammlungsleitung führt die Mitgliederversammlung und führt das Protokoll über die Beschlüsse. Diese werden von dem Vorsitzenden der Versammlungsleitung, dem Schriftführer und dem Beisitzer unterschrieben. Bis die Versammlungsleitung gewählt wird, übernimmt der

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

Vereinsvorstand die Leitung der Mitgliederversammlung. Bei Bundesdelegiertenkonferenzen ohne Wahlen der Organe leitet in der Regel eine dreiköpfige Gruppe aus den Reihen des Vorstands die Konferenz.

- (9) Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Ziel haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, mindestens jedoch einem Drittel der insgesamt zur Zeit der Bundesdelegiertenkonferenz stimmberechtigten Delegierten. Unter Abbedingung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genügt für eine Zweckänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, allerdings mindestens die absolute Mehrheit der zum Zeitpunkt der Vollversammlung insgesamt stimmberechtigten Delegierten des Vereins.

§ 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Wahl höchstens 35 Jahre alt sein.
- (4)
 - (a) Der Vorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die neun Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Nachwahl von bis zu so vielen Vorstandsmitgliedern stellen, wie erforderlich sind, ohne dass die Zahl von neun Vorstandsmitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden Vorstandsmitglieder.
 - (b) Der gewählte Vorstand vergibt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl unter sich die Funktionen
 - aa. eine/n Bundesvorsitzende/n
 - bb. eine/n stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n
 - cc. eine/n Generalsekretär/in
 - dd. eine/n stellvertretende/n Generalsekretär/in
 - ee. eine/n Finanzvorstand
 - ff. eine/n stellvertretende/n Finanzvorstand
 - gg. eine/n Beisitzer/in
 - hh. eine/n Beisitzer/in
 - ii. eine/n Beisitzer/in
 - (c) Dem erweiterten Vorstand gehören auch die Regionalverbandsvorsitzenden an, sodass sich die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder entsprechend erhöht. Bei der konstituierenden Vorstandssitzung dürfen jedoch ausschließlich die 9 gewählten Vorstandsmitglieder abstimmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sollen wenigstens einmal pro Quartal stattfinden. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin lädt nach Beauftragung durch den Bundesvorsitzenden bzw. die Bundesvorsitzende die Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

von mindestens 2 Wochen vor der Zusammenkunft mit Angabe des Datums, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlages ein. Dies gilt nicht für die erste Sitzung des Vorstandes nach der Wahl. Zu dieser lädt dasjenige Mitglied ein, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. In dringenden Fällen kann sich die Ladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit wird vom Bundesvorsitzenden bzw. von der Bundesvorsitzenden bewertet.

- (6) Die Sitzungen des Vorstands leitet der bzw. die Bundesvorsitzende.
- (7) An den Sitzungen des Vorstands können neben den Regionalverbandsvorsitzenden auch maximal zwei weitere Regionalverbandsvorstandsmitglieder teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur Rederecht. Die Regionalverbandsvorstände entscheiden selbständig darüber, welches ihrer Mitglieder sie auf der Bundesvorstandssitzung vertritt.
- (8) Der bzw. die Jugendbeauftragte der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. hat das Recht an den Vorstandssitzungen des BDAJ beratend teilzunehmen.
- (9) Jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates und der Schiedskommission soll an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Das teilnehmende Mitglied hat den anderen Mitgliedern seines Organs Bericht über die Vorstandsarbeit zu erstatten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Gemäß § 26 des BGB wird der BDAJ durch den Bundesvorsitzenden bzw. die Bundesvorsitzende durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder durch den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten. Der bzw. die Bundesvorsitzende vertritt den BDAJ allein, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem bzw. der Bundesvorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin, dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin und dem Finanzvorstand. Der geschäftsführende Vorstand gewährleistet einen reibungslosen Ablauf der Arbeit des BDAJ. Soweit nötig, trifft sich der geschäftsführende Vorstand häufiger als der gesamte erweiterte Vorstand.
- (13) Weitere Einzelheiten über seine Arbeitsweise soll der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die er sich nach seiner ersten konstituierenden Sitzung geben soll.

§ 10. Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für drei Jahre von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählt. Ihre Amtszeit ist gebunden an die des jeweils amtierenden Vorstands.
- (3) In seiner ersten Sitzung nach der Wahl wählen die Aufsichtsratsmitglieder unter sich eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und ein/e Schriftführerin, sowie eine/n Beisitzer/in.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung durch den Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des BDAJ und erstattet der Bundesdelegiertenkonferenz über die vorgenommenen Prüfungen einen Bericht.
- (4) Die Kontrolle der Kasse des BDAJ erfolgt jedes Halbjahr einmal. An der Prüfung müssen mindestens zwei der vier Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die kontrollierenden Aufsichtsratsmitglieder unterschreiben müssen.
- (5) Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Kontrolle der Arbeitsweise des Vorstands.
- (6) Scheidet ein oder scheiden zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat in der laufenden Wahlperiode aus, so findet das Verfahren nach § 9 Abs. 4 (a) entsprechend Anwendung. Wenn mehr als zwei

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

Mitglieder vor einer Nachwahl ausscheiden, sodass sich die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats auf unter zwei reduziert, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern einberufen werden.

§ 11. Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden für drei Jahre von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählt. Ihre Amtszeit ist gebunden an die des jeweils amtierenden Vorstands.
- (3) In seiner ersten Sitzung nach der Wahl wählen die Mitglieder der Schiedskommission unter sich eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und ein/e Schriftführer/in, sowie eine/n Beisitzer/in.
- (4) Die Schiedskommission kann von einzelnen Ortsvereinigungen oder vom Vorstand schriftlich mittels Antrags angerufen werden.
- (5) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung durch den Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Die Schiedskommission trifft auf schriftlichen Antrag hin folgende Entscheidungen:
 - (a) Ermahnung einer Mitgliedsvereinigung, eines Einzelmitglieds in einer Mitgliedsvereinigung oder eines Vorstandsmitglieds oder sonstigen Organmitglieds.
 - (b) Vorübergehender Ausschluss aus der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 8.
- (7) Den Entscheidungen der Schiedskommission kann nur schriftlich widersprochen werden. Die zeitlich auf die Entscheidung nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet nach § 4 Abs. 8.

§ 12. Vorsitzendenversammlung

- (1) Der Vorstand hat das Recht bei richtungsweisenden Entscheidungen oder Entwicklungen für den Verband eine Versammlung aller Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen einzuberufen.
- (2) Die Vorsitzendenversammlung ersetzt nicht die Bundesdelegiertenkonferenz. Bei ihr können lediglich Beschlüsse gefasst werden, die der Vorstand auch selbständig hätte fassen können, die er aufgrund ihrer Wichtigkeit jedoch auf eine breitere Basis stellen möchte.

§ 13. Beirat

- (1) Zur Vereinfachung der Arbeit errichtet der BDAJ einen Beirat, dem Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik usw. angehören können. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder von BDAJ-Mitgliedsvereinigungen sein. Sie dürfen jedoch nicht in Vereinigungen organisiert sein, die den Satzungszwecken des BDAJ widersprechen.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder ist variabel, sollte 20 jedoch nicht übersteigen. Sie haben den Auftrag die Zukunftsvisionen des BDAJ erörtern.
- (3) Der Beirat kann lediglich Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

§ 14. Fördermitgliedschaft

- (1) Privatpersonen, die die Arbeit des BDAJ unterstützen möchten, können Fördermitglied des BDAJ werden. Dies können sowohl Personen sein, die aufgrund unterschiedlichster Gründe keinem Ortsverein angehören, weil z.B. in ihrer räumlichen Umgebung kein Ortsverein existiert, als auch solche, die den BDAJ lediglich finanziell unterstützen möchten. Letztere können Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik usw. sein. Auch bereits in Ortsvereinen organisierte Mitglieder können zudem Fördermitglieder werden.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

- (2) Die Fördermitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet entsprechend § 4 Abs. 4.
- (3) Der Vorstand wirkt darauf hin, die Anzahl der Fördermitglieder zu erhöhen. Fördermitglieder sollen über die Arbeit des BDAJ durch den Vorstand in periodischen Abständen informiert werden. Sie haben das Recht an den Bundesdelegiertenkonferenzen auf eigene Kosten teilzunehmen. Dort nehmen sie dann den Status eines Gastes ein, besitzen jedoch das Recht, Redebeiträge zu leisten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern wird vom Vorstand festgelegt. Es ist ein Mindestjahresbeitrag festzulegen.
- (5) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des BDAJ muss eine Bundesdelegiertenkonferenz einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des BDAJ erfolgt, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des BDAJ werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidatoren bestellt. Deren Recht und Pflichten regeln sich nach den §§ 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des BDAJ im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.“ mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung über sie in Kraft.
- (2) Die nach Maßgabe der bisherigen Satzung gewählten Mitglieder der Organe des BDAJ (vormals: AAGB) bleiben unverändert mit ihren Funktionen solange im Amt, bis ihre Amtsdauer ausläuft und die nächste Bundesdelegiertenkonferenz mit Wahlen die Organe nach Vorbild der neuen Satzung wählt.

Mannheim, 11. Oktober 2009



Beitrittserklärung

Der Verein hat die Satzung gelesen und möchte Mitglied des „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.“ werden.

Vereinsname: _____
Anschrift: _____
Ort: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Mitgliedsbeitrag: _____ EURO (Mindestbeitrag beträgt 20,- EURO monatlich)

Der Vereinsvorstand erklärt sich einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag 1/4 jährlich vom Vereinskonto abgebucht wird.

Konto Nr.: _____
Bankleitzahl: _____
Kreditinstitut: _____

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift
des Vorstands